



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 7/2003

10. September 2003

---

### **Beitragsordnung der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz Vom 11. Juni 2003**

Aufgrund von § 79 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Studentenrat der Technischen Universität Chemnitz folgende Beitragsordnung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Beitragszweck und Beitragspflicht**

- (1) Die Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz erhebt in jedem Semester für die Selbstverwaltung der Studentenschaft und zur Erfüllung der in § 74 Abs. 3 SächsHG genannten Aufgaben von ihren Mitgliedern einen Studentenschaftsbeitrag. Für die Semester, in denen eine Vereinbarung zwischen dem Verkehrsverbund Mittelsachsen und der Studentenschaft der Technischen Universität Chemnitz über ein Semesterticket wirksam ist, ist im Studentenschaftsbeitrag der Betrag der Studierenden für das Semesterticket eingeschlossen.
- (2) Die Beitragspflicht für das Semesterticket entfällt für Studierende, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit Wertmarke sind.
- (3) Der Beitrag für das Semesterticket kann für die auf die Antragstellung folgenden vollen Monate zurückerstattet werden, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Über Härtefälle entscheidet der Studentenrat.

#### **§ 2**

##### **Beitragshöhe**

- (1) Der Studentenschaftsbeitrag beträgt ab dem Wintersemester 2003/2004 42,50 EUR.  
Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:
  1. Beitrag gegenüber der Studentenschaft: 4,00 EUR,
  2. Beitrag für das Semesterticket: 38,50 EUR.
- (2) Gemäß § 79 Abs. 2 SächsHG werden den Fachschaften Haushaltsmittel aus den Studentenbeiträgen zur Verfügung gestellt. Sie setzen sich wie folgt zusammen:
  1. Sockelbetrag: 0,45 EUR x Gesamtzahl der Studenten/ Anzahl der Fachschaften zuzüglich
  2. Anzahl der Studenten der jeweiligen Fachschaften x 0,55 EUR.

#### **§ 3**

##### **Erhebung und Fälligkeit**

- (1) Der Studentenschaftsbeitrag wird von der Technischen Universität Chemnitz kostenfrei erhoben und an die Studentenschaft abgeführt.
- (2) Der Studentenschaftsbeitrag wird jeweils fällig
  1. mit der Einschreibung (Immatrikulation),
  2. mit der Rückmeldung.

**§ 4**

**Schlussbestimmungen**

Die Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 23. Mai 2001 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1614), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Juli 2002 (Amtliche Bekanntmachungen S. 2001), außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studentenrates vom 10. Juni 2003 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 6. August 2003.

Chemnitz, den 11. Juni 2003

Für den Studentenrat  
der Technischen Universität Chemnitz

Beate Simiot                      Marco Unger